

Satzung des Zweckverbandes Parthenaue

Neufassung der Verbandssatzung vom 18.08.2021

Auf der Grundlage der §§ 61, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Zweckverband Parthenaue am 18.08.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.08.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.01.2016 beschlossen:

§ 1

Name - Sitz – Mitglieder - Zweck

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Parthenaue“ und hat seinen Sitz in der Stadt Leipzig, Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig.

(2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Leipzig, Taucha, Borsdorf und Großpösna.

(3) Der Zweckverband Parthenaue nimmt für die Mitgliedskommunen die Aufgaben der Regionalentwicklung (§ 2) und der Gewässerunterhaltung (§ 3) wahr. Zum Vollzug dieser voneinander getrennten Aufgabengebiete teilt sich die Organisation des Zweckverbandes in zwei Sparten.

§ 2

Aufgaben der Regionalentwicklung

(1) (Ziel) Hauptziel des Zweckverbandes sind der Erhalt, die Entwicklung und die Inwertsetzung der Kulturlandschaft Parthenaue und anschließender Territorien durch Schutz der natürlichen Potentiale und des kulturellen Erbes sowie deren Erschließung für die Naherholung. Teilbereiche mit wertvoller Naturlandschaft sind entsprechend Landesnaturschutz-Gesetzgebung gesondert zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen. Die Mitglieder Leipzig, Taucha, Borsdorf und Großpösna übertragen dem Zweckverband Aufgaben zur Pflege, Entwicklung und Inwertsetzung der Kulturlandschaft gemäß den Absätzen 2 bis 9.

(2) (Konzept) Als Grundlage für die Umsetzung seiner Aufgaben erarbeitet der Zweckverband ein Konzept als Leitlinie zur Entwicklung der Kulturlandschaft mit entsprechenden Maßnahmenplänen/ Pflegerichtlinien und schreibt dieses kontinuierlich fort. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern und unter Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Parthelandes. Das Konzept fußt auf den Zielsetzungen der regionalen und kommunalen Landschaftsplanungen.

(3) Umsetzung der Maßnahmenpläne bzw. Unterstützung Dritter (Ehrenämter, Initiativen etc.) bei der Umsetzung
Bewirtschaften Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Schutz der Kulturlandschaftselemente und der vorhandenen Naturpotentiale (Biotoppflege, Bewirtschaftung

konkreter Flächen). Teilbereiche mit wertvoller Naturlandschaft sind entsprechend Landesnaturschutz-Gesetzgebung gesondert zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen. Der Zweckverband kann als Träger von Maßnahmen und Vorhaben fungieren sowie Aufgaben der Biotopgestaltung und –pflege auf der Grundlage vertraglich vereinbarter landschaftspflegerischer Leistungen Dritter übernehmen. Hierzu zählen u. a. die Wegeerhaltung, Lehrpfad- und Wegeausstattung.

(Makeln) Unterstützung in Form fachlicher Beratung Dritter bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft, inkl. von Maßnahmen zur Steigerung der Wertschätzung.

Der Zweckverband unterstützt durch Austausch und enge Kooperationen Akteure, die sich zum Wohle der Kulturlandschaft engagieren. Hierzu gehören insbesondere ehrenamtlich tätige Vereine des Naturschutzes, engagierte Akteure sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Der Zweckverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit Landnutzern, Landeigentümern und bürgerschaftlichen Initiativen an, um sie unter Beachtung des Landschafts- und Naturschutzes zur Erreichung seiner Ziele einzubeziehen.

(4) (Landschaftserleben/Zeigen) Der Zweckverband verfolgt das Ziel der schrittweisen Erschließung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Verbandsgebiet für das Landschaftserleben auf der Grundlage des Konzeptes des Zweckverbandes.

(5) (Naturschutzstation) Der Zweckverband unterhält und betreibt eine Naturschutzstation als umweltpädagogischen Informations- und Lernort sowie als Ort des Austausches und des Wissenstransfers für regionale Akteure. Die Naturschutzstation fungiert als Beratungsstelle für engagierte Akteure im Bereich der Kulturlandschaftspflege. Thematisch orientiert sich die Naturschutzstation an den folgenden drei Besonderheiten des Parthelandes:

- Kleinteiligkeit der Landschaft aufgrund eiszeitlicher Prägung
- ausgeprägtes zusammenhängendes Flussbegleitendes Grünland
- Flurgehölze

(6) (Weiterbildung) Ein wesentlicher Schwerpunkt in den Aufgaben der Naturschutzstation ist die umweltpädagogische Arbeit. Sie soll in ihren Themen und in der Darbietung ständig qualitativ und zielgruppenorientiert weiterentwickelt werden.

Im Einzelnen umfasst die umweltpädagogische Tätigkeit die Bereiche:

- Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- Landschaftsinformationen (Flyer) zur Vermittlung von kulturlandschaftsrelevanten Fragestellungen sowie landschaftspflegerischen Grundlagen vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes.

(7) (Öffentlichkeitsarbeit) Der Zweckverband macht die Ziele und Ergebnisse seiner Tätigkeit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Zu diesem Zweck werden die Aktivitäten des Zweckverbandes jährlich in einem Jahresbericht zusammengefasst und veröffentlicht.

(8) Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und im Interesse der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

(9) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Verwaltungsgebiete der Mitgliedskommunen. Im Falle der Stadt Leipzig begrenzt sich der Wirkungsbereich auf Ortsteile, die an die Parthe oder eine weitere Mitgliedskommune angrenzen.

§ 3

Aufgabe der Gewässerunterhaltung und Maßnahmen des Gewässerausbaus

(1) Die Mitglieder Taucha, Borsdorf und Großpösna übertragen die Aufgabe der Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) auf den Zweckverband.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Verwaltungsgebiete der Mitgliedskommunen.

(3) Die Mitglieder können den Zweckverband im Einzelfall mit der Durchführung von Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinne von §§ 67, 68 WHG beauftragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, erlässt eine Geschäftsordnung und ist im Rahmen dieser Satzung für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- b) die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern,
- c) die Vergabe von Aufträgen und Zustimmung zu Verträgen ab einem Geschäftswert von mehr als 150.000 €,
- d) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- e) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- f) die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan,
- g) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- h) Bestellung und Abberufung des örtlichen Rechnungsprüfers,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und
- j) die Auflösung des Verbandes.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Städte und Gemeinden des Verbandes werden in der Verbandsversammlung durch ihre (Ober-)Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese weiteren Vertreter sowie deren Stellvertreter sind vom Gemeinderat für die Dauer

seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme eines Verbandsmitgliedes wird durch deren Vertreter nach Abs. 3 Satz 2 abgegeben. Bei Entscheidungen, die eine Aufgabe betreffen, die ein Mitglied dem Zweckverband nicht übertragen hat, sind dessen Vertreter nicht stimmberechtigt. Die Feststellung, in welchen Aufgabenbereich eine Entscheidung fällt, ist durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung zu treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(7) Beschlüsse, die

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Änderung dieser Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- b) die Auflösung des Verbandes oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(8) Zu den Verbandsversammlungen können je nach Erfordernis sach- und fachkundige Personen sowie Betroffene, deren Interessen berührt sind, eingeladen werden.

(9) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladungen unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand spätestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

(2) Der Verwaltungsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a) die Vergabe von Aufträgen und Zustimmung zu Verträgen ab einem Geschäftswert von mehr als 80.000 Euro bis zu 150.000 Euro.
- b) den Verzicht oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes mit einem Wertumfang von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

- c) Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Geschäftsführers und
 - d) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- Die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung gelten sinngemäß mit Ausnahme der Öffentlichkeit der Sitzung.

§ 7

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 entsendeten Vertreter gewählt. Sie sollen Bürgermeister oder leitender Bediensteter einer Mitgliedskommune sein. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister einer Gemeinde sein, welche dem Zweckverband angehört. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Sächsischen Gemeindeordnung dem Bürgermeister zukommen.

(3) Der Vorsitzende entscheidet im Rahmen seines Geschäftskreises und im Rahmen der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan über:

- a) Vergabe von Aufträgen und Zustimmung zu Verträgen ab einem Geschäftswert von bis zu 80.000 Euro.
- b) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes mit einem Wertumfang von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und
- c) Einstellung und Kündigung von Bediensteten des Verbandes.

Diesbezügliche Entscheidungen sind der Verbandsversammlung spätestens in seiner übernächsten Sitzung bekanntzugeben.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. In einem solchen Fall hat der Verbandsvorsitzende den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Der Zweckverband betreibt an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt er hauptamtliche Bedienstete.

(2) Der Geschäftsstellenleiter leitet die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus unterstützt er den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen. Das Nähere regelt die Geschäftsstellenleiterordnung (GLO).

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Der Finanzbedarf und die Höhe der Umlage werden für die Aufgaben nach § 2 und § 3 Abs. 1 jeweils getrennt ermittelt.

(2) Mit der Umlage für die Aufgabe der Landschaftsplanung und -entwicklung nach § 2 werden nur die Mitglieder belastet, die die Aufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe nach § 2 übertragen haben. Für die Stadt Leipzig wird ein Festbetrag in Höhe von 111.693,78 Euro festgesetzt. Für die Stadt Taucha, die Gemeinden Borsdorf und Großpösna gilt die jeweilige aktuelle Einwohnerzahl. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(3) Mit der Umlage für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung nach § 3 Abs. 1 werden nur die Mitglieder belastet, die die Aufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Die Beteiligungsquote der Mitglieder ermittelt sich, außer für die Maßnahmen des Gewässerausbaus (§ 8 Abs. 4), nach dem Verhältnis der zu bewirtschaftenden Gewässerslänge im Hoheitsgebiet des einzelnen Mitglieds zu der Gesamtlänge der zu bewirtschaftenden Gewässer im Hoheitsgebiet aller Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 übertragen haben.

(4) Aufwendungen für Maßnahmen des Gewässerausbaus gemäß § 4 Abs. 3 werden durch das beauftragende Mitglied getragen, in dessen Gebiet die Maßnahme realisiert wird.

Die Höhe bemisst sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierzu zählt auch der Wert der Leistungen, die durch Mitarbeiter des Zweckverbands erbracht werden.

(5) Die Höhe der Umlagen ist getrennt nach den Aufgaben des § 2 und § 3 Abs. 1 in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlagebeträge werden einmal jährlich am 15. Februar fällig.

(6) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgabe der Gewässerunterhaltung gemäß § 37 Abs. 1 SächsWG Abgaben zu erheben.

§ 10 Prüfungswesen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist jährlich durchzuführen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist vor der Vorlage zur Feststellung durch die Verbandsversammlung ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, ein anerkannter und unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungsbericht festgehalten.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

(2) Stattdessen können Bekanntmachungen auch in der Leipziger Volkszeitung (LVZ) erfolgen.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Bekanntmachungsorgans. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wöchentlich mindestens zwanzig Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 12 Auflösung

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder, getrennt für die Aufgabenbereiche des § 2 und § 3 Abs. 1, aufgeteilt.

Die Aufteilung erfolgt gemäß dem Umlagemaßstab des § 9 Abs. 2 für den Aufgabenbereich des § 2 und gemäß § 9 Abs. 3 für den Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1, jeweils zwischen den Mitgliedern, die die Aufgabe auf den Zweckverband übertragen haben.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte, Pflichten sowie das Vermögen des aufgelösten bisherigen Zweckverbandes „Parthenaue“ und die Rechte, Pflichten und das Vermögen, die im Namen des bisherigen Zweckverbandes „Parthenaue“ begründet wurden. Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen Zweckverbandes Parthenaue an den neu gegründeten Zweckverband ab. Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen Zweckverband Parthenaue zukommt.

(2) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 18.08.2021

Dr. Gabriela Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.